

§ 6 FBFG

FBFG - Familienberatungsförderungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2023

Dem Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist jährlich über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen zu berichten.

In Kraft seit 18.04.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at